

Präsident v. Gersdorf: Nachdem dies erfolgt ist, richte ich die Frage an die Kammer: ob sie mit diesen Veränderungen die §. annimmt? — Wird allgemein bejaht. —

Zu §. 3 (s. Nr. 88 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1775) sagt die Deputation:

Aus dem so eben (zu §. 2) angeführten Grunde ist es rathsam, in der dritten und sechsten Zeile der §. 3 statt des Ausdrucks:

„freie Masse“  
zu setzen:  
„gemeine Masse“

Präsident v. Gersdorf: Stimmt die Kammer damit überein, daß statt des Ausdrucks: „freie Masse“ gesetzt werde: „gemeine Masse?“ — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 3 an? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 4 (s. Nr. 88 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1775. flg.) bemerkt die Deputation:

Weil der Satz der zweiten und dritten Zeile:  
„da in Ansehung einzelner prioritätischer Gläubiger, über deren Location schon rechtskräftig entschieden war,“

schon wegen des aus Versehen hineingebrachten Interpunktionszeichens etwas dunkel ist und zu einem Mißverständnis Veranlassung geben kann, so haben die königlichen Herren Commissarien selbst beantragt, dafür den einfacheren Satz zu substituiren:

„da über die Location einzelner prioritätischer Gläubiger schon rechtskräftig entschieden war“

Die Deputation findet diese Aenderung sehr zweckmäßig, und empfiehlt sie daher der Kammer zur Annahme.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns an, die Veränderung der Worte: „da in Ansehung — — entschieden war“ (s. vorstehend) in die Worte: „da über die — — entschieden war“ (s. vorstehend) anzunehmen. Und ob sie §. 4 selbst mit der Veränderung annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

Zu §. 5 (s. Nr. 88 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1776) erinnert die Deputation:

Unter dem am Ende des zweiten Satzes in Parenthese gesetzten Ausdruck „Bindicanten“ sollen nach den Motiven nicht bloß diejenigen verstanden werden, welche Sachen aus der Concurssmasse vermöge eines ihnen daran zustehenden Eigenthumsrechts zurückfordern, sondern überhaupt Alle, welche die Ausantwortung einer species aus der Concurssmasse, wenn auch mittelst einer persönlichen Klage, verlangen, z. B. der Deponent oder der Vermiether einer dem Gemeinschuldner überlassenen Sache. Da nun aber Berechtigte der letztern Art nicht Bindicanten im eigentlich juristischen Sinne genannt werden können, gleichwohl im gewöhnlichen Sprachgebrauch mit unter dieser Benennung begriffen werden, so hält man es, eben um anzudeuten, daß dieser Sprachgebrauch zwar der gewöhnliche, aber nicht der eigentlich juristische sei, für angemessen, der Benennung

„Bindicanten“  
noch das Wort  
„sogenannte“  
vorauszuschicken.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer damit einverstanden, daß dem Worte: „Bindicanten“ das Wort: „sogenannte“ vorgesezt werde? Und nimmt die Kammer mit der Veränderung §. 5 an? — Allgemein Ja. —

Zu §. 6 (s. Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1777) hat die Deputation nichts bemerkt.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, §. 6 anzunehmen? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 7 (s. Nr. 89 der Verhandl. der zweiten Kammer, S. 1778) erinnert die Deputation:

Bei dieser §. hat die zweite Kammer, nach dem Rath ihrer ersten Deputation, folgende zwei Amendements beschlossen:

a) unter den aufgehobenen Gesetzesstellen auch der Gesetzgebung des Markgrathums Oberlausitz zu gedenken, und so nach auf der fünften Zeile nach  
„1766“  
einzuschalten:

„und in dem mittels Oberamtspatentes vom 27. September 1783 publicirten geschärften Mandate gegen die Banqueroutiers in dem Markgrathume Oberlausitz vom 2. August 1783.“

b) die aus dem Mandate vom 9. April 1827 entnommene Bestimmung nicht mit einer römischen, sondern einer arabischen Ziffer, wie in dem angezogenen Gesetze selbst geschehen, zu bezeichnen, und demgemäß auf der siebenten Zeile das Allegat

„sub I.“  
zu vertauschen mit  
„sub I.“

Die Erwähnung des unter a. gedachten Oberlausitzer Mandats ist zur vollständigen Uebersicht der hierher gehörigen Gesetze nothwendig, und es wird daher das. darauf bezügliche Amendement zur Annahme empfohlen, jedoch mit der Modification, daß die beantragte Einschaltung auf der fünften Zeile nicht nach „1766“, sondern erst nach

„§. 23“  
erfolge und dann dem eingeschalteten Oberlausitzer Mandate ebenfalls nach

„§. 23“  
beigefügt werde, weil auch bei den übrigen in dieser Reihenfolge angeführten Gesetzen die hier einschlagende §. citirt ist.

Auch in Ansehung des unter b. gedachten Amendements trägt die Deputation, obgleich sie ihm kein großes Gewicht beilegen kann, kein Bedenken, den Beitritt der Kammer anzuempfehlen; nur wird dann um der gleichmäßigen Genauigkeit willen auch erforderlich sein, daß bei dem in der dritten Zeile angeführten Titel der erläuterten Proceßordnung, in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Bezeichnung, eine römische Ziffer statt der arabischen gesetzt werde. Endlich ist hierbei noch zu bemerken, daß vor der in derselben Zeile citirten §. 6 der Titel der erläuterten Proceßordnung, zu welchem diese §. ge-